

# memorandum

■ **D&O-Versicherungen:**  
Jetzt mit Selbstbehalt

■ **Berufsunfähigkeit:**  
Vorsorge ist wichtig

■ **Produktsicherheit:**  
Risiko Rückrufaktion

Im Schadensfall zählt jede Minute. Für das betroffene Unternehmen ist gerade in einer solchen Ausnahmesituation wichtig, einen verlässlichen Partner an seiner Seite zu wissen. Aufbauend auf langjährigen Erfahrungen zählt das Schadenmanagement zu den Kernkompetenzen von GBH.

Der plötzliche Eintritt eines bedeutenden Schadensfalls, z. B. eines Großbrandes, stellt für jedes Unternehmen einen tiefen und oftmals Existenz bedrohenden Einschnitt dar. Durch möglichst schnelles und entschiedenes Handeln muss das Schaden ausmaß begrenzt werden. Jedes Unternehmen ist daher klug beraten, sich auf einen Krisenfall vorzubereiten, um den Fortbestand des Betriebes zu sichern. Erst im Schadensfall zeigt sich für jeden Versicherungsnehmer der eigentliche Wert seiner Sach- und Ertragsausfallversicherung, denn zu Recht wird nun vom Versicherer erwartet, dass er das gegebene Leistungsversprechen einlöst.

## *Ganzheitliche Betreuung*

GBH blickt auf viele Jahrzehnte Erfahrung und erfolgreiches Schadenmanagement zurück, eine der Kernkompetenzen unseres Hauses. Unsere Kunden profitieren hiervon in doppelter Hinsicht: Zum einen fließen diese Erfahrungen in die Risiko-Beratung unserer Kunden ein.

Und zum anderen ermöglicht die direkte und persönliche Kundenbetreuung durch unsere Niederlassungen eine zeitnahe und kompetente Bearbeitung und Abwicklung von Schäden. Die Mitarbeiter der jeweiligen Fachabteilungen und die Kundenbetreuer vor Ort werden hierbei von den Spezialisten in Hamburg unterstützt. Bei Großschäden werden in der Regel neben den Schadenregulierern der Versicherungsgesellschaften weitere Fachleute, Sachverständige und Spezialisten hinzugezogen, so dass der jeweilige Schaden möglichst schnell und kompetent eine Bearbeitung erfährt.

## Im Schadensfall zeigt sich die Qualität der Zusammenarbeit



Durch zielgerichtetes und entschlossenes Handeln können so die wirtschaftlichen Folgen von Sach- und Betriebsunterbrechungsschäden, einschließlich der technischen Versicherungsbranche, nachhaltig begrenzt werden.

Wichtige Maßnahmen im Rahmen eines Schadenmanagements sind:

- Rettung von Sachwerten, Sicherung der Produktionsfähigkeit
- Schnelle Erstellung und Umsetzung von Sanierungs- und Reparaturkonzepten
- Errichtung von Provisorien zur Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit
- Produktionsverlagerungen in- und außerhalb des Betriebes

- Nutzenorientierte Verkürzung von Wiederbeschaffungszeiten mit Wirtschaftlichkeitsberechnung

Unsere Kunden wissen, dass wir im Schadensfall schnell erreichbar und vor Ort sind, die Situation professionell einschätzen und gemeinsam mit den hinzugezogenen Spezialisten zielgerechte Lösungen finden bzw. die erforderlichen Entscheidungsprozesse vorantreiben. Daraus entstehen Mehrwerte für unsere Kunden, die sich gerade auch in diesen für sie schwierigen Zeiten auf uns verlassen können.

**Michael.Boerger@gbh.de**  
**Tel: 040-37002-221**

## EDITORIAL



Sehr verehrte Damen,  
sehr geehrte Herren,

gute Zeiten – schlechte Zeiten;  
ein scheinbarer Zyklus mit unter-  
schiedlich starken Ausschlägen.

Besonders in schlechten Zeiten  
ist eine verlässliche Zusammen-  
arbeit von Bedeutung. Wenn han-  
delnde Personen und Leistungen  
sich über Jahre bewährt haben,  
kann man auf deren Zuverlässig-  
keit bauen und sich auf die wirk-  
lichen Problembereiche konzen-  
trieren.

Das heißt natürlich nicht, sich auf  
den Lorbeeren einer langjährigen  
Verbindung auszuruhen – ganz  
im Gegenteil: Es bleibt der An-  
sporn, sehr gut zu sein und  
(Dienst-)Leistungen soweit wie  
möglich noch zu verbessern.

Das ist und bleibt auch unsere Leit-  
linie. Eine Geschäftsverbindung  
muss stets durch neue Impulse be-  
lebt und gefestigt werden.

Dazu gehört auch das Ziel, unsere  
Kunden in versicherungsnahen  
Belangen noch weiter zu entlas-  
ten, z. B. in der fachlichen Beglei-  
tung bei Schadensfällen. In die-  
sem Zusammenhang verstärken  
wir per Oktober dieses Jahres un-  
sere Sach- und Haftpflicht-  
Schadenabteilung, um unseren  
Kunden eine noch intensivere  
Unterstützung bieten zu können.

Denn, nur die Leistung zählt.

Ihr Gunter Mengers

## Berufsunfähigkeit

### Die unterschätzte Gefahr

Hätten Sie es gewusst? Was  
schätzen Sie, wie viele Arbeit-  
nehmer pro Jahr ihren Beruf  
aus gesundheitlichen Gründen nicht  
mehr ausüben können? Jeder hun-  
dertste? Die richtige Antwort ist er-  
schreckend. Jeder dritte Arbeiter und  
jede fünfte Angestellte scheidet vor  
Erreichen des Rente-  
alters aus dem Er-  
werbsleben aus. Ob  
Miete, Eigenheimfi-  
nanzierung, Auto oder  
Urlaubsreisen – an  
dem Job hängt nicht  
nur die Versorgung  
der Familie, sondern  
auch alles, was das Le-  
ben angenehm macht.  
Doch was ist, wenn  
das monatliche Gehalt  
ausbleibt, weil Sie ih-  
ren Beruf nach einer  
Krankheit nicht mehr  
ausüben können? Wer

sich darauf verlässt, dass dann die  
laufenden Kosten aus der gesetz-  
lichen Rente bestritten werden könn-  
en, erlebt eine böse Überraschung.  
GBH hilft Ihnen hier, die optimale Lö-  
sung zu finden

**Frank.Holtfreter@gbh.de**  
**Tel: 040-37002-254**



## D&O-Versicherungen künftig mit Selbstbehalt

### Deutsche Manager haften für mindestens 10 Prozent der Schadenssumme

Wenn eine Gesellschaft eine D&O-  
Versicherung abschließt, um ein Vor-  
standsmitglied in Schadensfällen  
gegen Haftungsansprüche abzusi-  
chern, muss künftig ein Selbstbehalt  
des Managers von wenigstens 10  
Prozent des verursachten Schadens  
vereinbart werden. Die Obergrenze  
des Selbstbehaltes liegt bei minde-  
stens dem Einein-  
halbfachen der  
festen jährlichen  
Bezüge des Vorstandsmitgliedes.  
Einem entsprechenden Gesetzent-  
wurf stimmte im Juni der Rechts-  
ausschuss des Deutschen Bundes-  
tages als Reaktion auf die Folgen der  
Finanzkrise zu.

Eine gesetzliche Selbstbehaltsver-  
einbarungspflicht bei D&O-Versi-  
cherungen gilt nun in Deutschland

seit dem 05.08.2009 für alle Neu-  
abschlüsse. Zur Anpassung beste-  
hender Verträge räumt der Gesetz-  
geber eine Übergangsfrist bis zum  
30.06.2010 ein.

Die Deutschen Versicherer sind  
gut vorbereitet und bieten Ges-  
ellschaften bereits  
eine entsprechende  
Selbstbehalt-Versi-  
cherung an. Verschie-  
dene Versicherer pla-  
nen bereits, dass sich Vorstände  
künftig auch eigenständig gegen  
etwaige Selbstbehaltsansprüche  
absichern können. Juristen sehen  
hierin kein „Unterlaufen“ des Ge-  
setzes, wenn von einer individuellen  
Versicherbarkeit auf Kosten der Vor-  
stände ausgegangen wird.

**Wolfgang.Ossenbrueggen@gbh.de**  
**Tel. 040-37002-244**

*Versicherung deckt  
Selbstbehaltsrisiko*

## GERICHTSURTEIL

### BGH zum Unfallbegriff

In Schadensfällen zur Unfallversicherung wird häufig darüber gestritten, ob die Definition des Unfalls erfüllt ist. Der BGH hat sich grundlegend dazu geäußert, unter welchen Voraussetzungen bei anfänglicher willensgesteuerter, dann aber in ihrem weiteren Verlauf nicht mehr gezielter und beherrschbarer Eigenbewegung des Versicherungsnehmers (VN) von einem Unfall auszugehen ist.

Der VN hatte im Zuge von Bauarbeiten einen 40kg schweren Sack auf seinen Schultern getragen. Als er versuchte einer entgegenkommenden Person auszuweichen, trat er auf eine deutlich tiefer gelegene Grünfläche. Er strauchelte und drehte sich dabei so unglücklich, dass dies einen heftigen Schmerz im Rücken auslöste. Es kam zu einem Bandscheibenvorfall mit Dauerschäden. Der VN verlangte daraufhin von seiner Unfallversicherung Invaliditätsleistungen.

Eigentlich waren Bandscheibenschäden in den Versicherungsbedingungen ausgeschlossen, es sei denn die Schäden wären ursächlich auf ein Unfallereignis zurückzuführen. Der Versicherer bestritt das Vorliegen eines bedingungs-gemäßen Unfalls.

Der BGH (Urteil vom 28.01.2009 - IV ZR 6/08) stellte daraufhin klar, dass als Unfall jedes vom Versicherer nicht beherrschbare und in Bezug auf die Gesundheitsschädigung unfreiwillige Geschehen anzusehen ist.

Diese Voraussetzungen sind gegeben, wenn eine anfangs vom VN gesteuerte Eigenbewegung zu einer plötzlichen Einwirkung von außen führt, wie es hinsichtlich des Tritts in die Vertiefung des Rasens bei der unerwarteten Ausgleichsbewegung der Fall war.

Dabei hatte die getragene Last eine unerwartete Eigendynamik entfaltet, weshalb der VN sie abfangen wollte. Dabei überlagerte die äußere Einwirkung die nicht mehr beherrschbare Eigenbewegung des VN. Das genügte, um den Unfallbegriff aus der Sicht des BGH zu erfüllen.

## Heiße Zelle

### Richtiges Handeln verhinderte Millionenschaden

Nur ein gut funktionierendes Sicherheits- und Gefahrenmanagement hilft im Unglücksfall, Schäden zu begrenzen. GBH unterstützt seine Kunden von Beginn an bei der wichtigen Kommunikation mit den Versicherern.

So auch im Juni 2009. Hier informierte der Geschäftsführer eines Kraftfutterwerkes GBH darüber, dass man im Mischwerk eine heiße Zelle festgestellt hat. In Anbetracht des nicht unerheblichen Schadenszenarios, wurden durch GBH umgehend alle beteiligten Versicherer informiert und der Kunde mit unterstützenden Informationen für ein erfolgreiches Krisenmanagement versorgt.

Was war geschehen: Die Leitwarte des Betriebes entdeckte bei Kontrollmaßnahmen Glutnester in einer Zelle. Die Geschäftsleitung veranlasste daraufhin Messungen, die eine Temperatur von fast 200 °C in der Zelle ergaben. Die Zelle drohte zu explodieren. Der Betrieb wurde umgehend eingestellt und die Räumung der Gebäude angeordnet.

Die Sicherheits- und Brandschutzbeauftragten des Betriebes informierten zeitgleich GBH, die örtliche Feuerwehr sowie Spezialisten der DMT (Deutsche Montan-Technologie) in Dortmund. Ein richtiger Schritt, der

für die spätere Maßnahmenanalyse durch den Versicherer von Bedeutung ist. Die DMT ist speziell auf das Löschen von Gruben- und Silobränden spezialisiert und damit eine wichtige Unterstützung der örtlichen Feuerwehren, die oftmals nicht über die erforderliche Erfahrung bei solchen Szenarien verfügen. Innerhalb weniger Stunden konnte so die Lage unter Kontrolle gebracht und die Explosionsgefahr gebannt werden.

Der Fall zeigt: Das richtige und verantwortliche Handeln aller Beteiligten kann einen Millionenschaden verhindern. Die Schadenminderungsmaßnahmen, über die jeweils auch die Versicherungen informiert waren, betragen in diesem Fall letztlich rund 30.000 Euro und wurden durch den Feuerversicherer ohne Beanstandung erstattet.

**Willi.Geng@koeln.gbh.de**  
**Tel: 0221-949748-40**



### 3 FRAGEN AN WOLFGANG OSSENBRÜGGEN

#### Gilt die Selbstbehaltsregelung für alle Unternehmen?

Nein, sie betrifft nur Aktiengesellschaften. Näheres regelt § 93 Abs. 2, S. 3 AktG.

#### Worauf ist bei Selbstbehalts-Deckungen zu achten?

Selbstbehalts-Deckungen sollen außerhalb der Gesellschaft koordiniert werden (z.B. über den Vorstand und / oder den Makler). Die Höhe der Deckungssumme sollte sich an der jährlichen Festvergütung orientieren, aber auch

die Möglichkeit von kumulierten Selbstbehalten berücksichtigen.

#### Ist der Selbstbehalt auch für bereits begangene Verstöße anwendbar?

D&O-Versicherungen basieren auf dem claims made-Prinzip, d.h. der Versicherungsfall ist der geltend gemachte Anspruch. Grundsätzlich gelten für neue Gesetze Rückwirkungsverbote. Der Selbstbehalt gilt somit vom Grunde her nicht für Pflichtverletzungen vor Inkrafttreten des Gesetzes.

# Risiko Rückrufaktion

## Schützen Sie sich vor den finanziellen Folgen

Immer wieder kommt es vor, dass mangelhafte technische Produkte und Geräte in den Handel und zum Verbraucher gelangen, die auch bei richtiger Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen gefährden oder durch ihren Betrieb Sachschäden herbeiführen können. Die Folgen für Hersteller und Händler können fatal sein.

Wir alle haben so etwas schon mitbekommen: Ein Automobilhersteller startet eine groß angelegte Rückrufaktion wegen eventuell defekter Bremsen, oder ein Haushaltsgerätehersteller lässt sein Produkt aufgrund drohender Kurzschlussgefahr wieder aus den Regalen entfernen. Dahinter steckt das in Deutschland

geltende Geräte- und Produktsicherheitsgesetz. Es verpflichtet Hersteller und Handel dazu, gefährliche Produkte zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden aus dem Verkehr zu ziehen.

Rückrufaktionen sind stets mit extremen Kosten verbunden. Plötzlich

### *Ein Rückruf erfordert oft sehr kostenintensive Maßnahmen*

entstehen Ausgaben für die Information der Öffentlichkeit über die Medien oder durch Aushänge. Zusätzliches Personal, Überstunden sowie Untersuchungs- und Entsorgungskosten verschlingen weiteres

Geld. Hinzu kommt oft ein angekratztes Image, dem kostenintensiv entgegengewirkt werden muss.

Durch eine individuell auf Ihr Risiko abgestimmte Versicherung können diese Kosten abgesichert werden. Dieses gilt sowohl für den Rückruf eigener Produkte, als auch für Drittrückrufe. Die Rückrufkostenversicherung ist für alle produzierenden Unternehmen, Zulieferer sowie jene Firmen, die Produkte von außerhalb der EU importieren und hier in Verkehr bringen, ein unbedingt ratsamer Versicherungsbaustein, ergänzend zur Haftpflichtversicherung!

**Thomas.Hamfeldt@gbh.de**

**Tel: 040-37002-240**

## DER LETZTE FALL

**M**anchmal gibt es sogar bei Versicherungen Grund zum schmunzeln. So zumindest im Fall von Norbert B. der leider eine Haftstrafe in einer niedersächsischen JVA antreten musste. Kaum dass er in der Haftanstalt seine Zelle bezogen hatte, bekam er auch schon Post von einer großen deutschen Versicherung. Diese gratulierte Norbert B. zum Ein-

zug in seine eigenen vier Wände und befand, dass er sich damit sicher einen lang gehegten Traum erfüllt hat. Jetzt brauche er natürlich noch eine Versicherung, die ihn auch vor Schäden durch Diebstahl schützt. Dem Brief der Versicherung lag gleich ein Angebot für eine neue Hausratversicherung bei.

Es sei noch erwähnt, dass Norbert B. seine Haftstrafe in der JVA aufgrund verschiedener Einbruchs- und Diebstahlsdelikte antreten musste.

Wie die Versicherung an die Adresse der Haftanstalt gekommen ist, lässt sich nur mutmaßen. Vielleicht hat auch Norbert B. seinen Umzug gemeldet und nicht damit gerechnet, dass die Versicherung sich melden wird.



In aller Regel werden solche Angebotsaktionen automatisch veranlasst, wenn jemand umzieht oder auch bei regelmäßigen Überprüfungen der Bestandsverträge, dann wenn der Versicherungsschutz veraltet ist. Trotzdem darf man sich erlauben, über das Angebot für eine Versicherung gegen Einbruch im Knast zu schmunzeln.

Gayen & Berns Homann GmbH  
Gaedertz - Schneider GmbH  
Siems & Partner Versicherungsmakler GmbH  
GBH Finanz- und Vorsorge GmbH  
Luxx - RiskConsult GmbH · Bartlett & Co. GmbH

### IMPRESSUM

**HERAUSGEBER:** Gayen & Berns · Homann GmbH  
Versicherungsmakler, Börsenbrücke 6, 20457 Hamburg  
Telefon: 040 - 370 02-01, Telefax: 040 - 370 02-100  
www.gbh.de

**VERANTWORTLICH:** Michael Börger, GBH  
**REDAKTION:** Stilcken + Goettges GmbH  
**GESTALTUNG:** www.derdesignclub.de  
**FOTOS:** Fotolia (3) iStockphoto (1)

Wir bitten um Verständnis, dass trotz sorgfältiger Prüfung der Angaben eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden kann.